

3 Händlerverbot wegen «Wash Trades»

VERFÜGUNG der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 28. März 2014

Tätigkeitsverbot als Händler (Art. 35a BEHG).

1. Gestützt auf Art. 35a BEHG können sämtliche verantwortlichen Mitarbeitenden, welche im Handel eines Effektenhändlerinstituts tätig sind, mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden. Als verantwortliche Mitarbeiter gelten alle Personen, die innerhalb der betrieblichen Organisation eines Effektenhändlers zur Vornahme von Börsentransaktionen ermächtigt sind. Ob diese Personen der Handelsabteilung angegliedert sind, ist nicht von Bedeutung (Rz. 36 und 37).
2. Das Tätigkeitsverbot für Effektenhändler kann mit Wirkung für jegliche Tätigkeit im Effektenhandel ausgesprochen werden. Zur Tätigkeit im Effektenhandel zählen neben der Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen auch das Treffen von Anlageentscheidungen für Kunden und die Beratung von Kunden hinsichtlich Effekten (Rz. 38).

Interdiction de pratiquer comme négociant (art. 35a LBVM).

1. Sur la base de l'art. 35a LBVM, tout collaborateur responsable d'un négociant peut se voir infliger une interdiction de pratiquer. Est considérée comme collaborateur responsable toute personne habilitée à procéder à des transactions boursières au sein de l'organisation opérationnelle d'un négociant en valeurs mobilières. Le fait que cette personne soit rattachée au département chargé du négoce ou non ne joue aucun rôle (Cm 36 et 37).
2. L'interdiction de pratiquer comme négociant en valeurs mobilières peut être prononcée pour toutes les activités relevant du négoce des valeurs mobilières. Sont considérées comme activités relevant du négoce de valeurs mobilières, outre l'acceptation et l'exécution d'ordres, la prise de décisions de placement pour des clients ainsi que le conseil aux clients concernant des valeurs mobilières (Cm 38).

Divieto di esercitare l'attività di commercio (art. 35a LBVM).

1. In conformità all'art. 35a LBVM può essere imposto il divieto di esercizio a tutte le persone che effettuano il commercio di valori mobiliari in qualità di collaboratori responsabili di un commerciante di valori mobiliari. Per collaboratori responsabili si intendono tutte le persone che in seno all'organizzazione interna sono autorizzate a effettuare transazioni di borsa. Non è rilevante il fatto che tali persone siano affiliate o meno alla sezione preposta a tale attività (nm. 36 e 37).
2. Il divieto di esercitare l'attività per i commercianti di valori mobiliari può essere imposto con effetto per qualsiasi attività nel commercio di valori mobiliari. Nell'attività di commercio di valori mobiliari rientrano, oltre all'accettazione e all'esecuzione di ordini, anche le decisioni in materia d'investimento per i clienti e la consulenza agli stessi in materia di valori mobiliari (nm. 38).

Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Kundenberater X._____ der Bank A._____ war mit der Kundenbeziehung zur B._____ AG befasst. Die B._____ AG hielt für sich selber und für ihre Kunden Aktien der amerikanischen C._____ Corp. Nachdem der Titel zuletzt vor Monaten für USD 1.– gehandelt worden war, bewertete die Bank A._____ die Aktie mangels eines regelmässigen Handels mit USD 0.–. In der Folge erteilte der Geschäftsführer und Verwaltungsrat der B._____ AG gegen Jahresende verschiedene Aufträge zum Kauf und Verkauf der Aktien an der Börse. Die Transaktionen wurden dabei über ein Nummernkonto abgewickelt, an welchem der Geschäftsführer und Verwaltungsrat der B._____ AG ebenfalls wirtschaftlich berechtigt war. Letzterer teilte X._____ vor der Ausführung des ersten Auftrages mit, dass er mit den nachfolgenden Transaktionen die Wiederbewertung der Aktien durch die Bank A._____ und einen Kurssprung auf mehr als USD 1.50 bezwecke. Nach der Ausführung der ersten Transaktionen bestätigte X._____ dem Geschäftsführer und Verwaltungsrat der B._____ AG die erfolgte Wiederbewertung. Infolge der weiteren, zeitnah ausgeführten Transaktionen auf Rechnung ein und desselben wirtschaftlich Berechtigten stieg der Aktienkurs stark an. Schliesslich intervenierte die interne Handelscompliance des für die Bank A._____ in den USA tätigen Brokers und blockierte die Ausführung weiterer Aufträge. Entgegen betriebsinterner Vorschriften im Bereich des Effektenhandels unterliess es X._____ zudem, die Handelscompliance der Bank A._____ über das Vorgefallene in Kenntnis zu setzen. Im folgenden Jahr wies X._____ die Ausführung von erneuten Kaufaufträgen des Geschäftsführers und Verwaltungsrats der B._____ AG zwar zurück. X._____ unterliess es indes erneut, die Handelscompliance der Bank A._____ über den Vorfall zu informieren.

Aus den Erwägungen

(...)

4. Massnahme

(...)

4.1 Massnahmenkompetenz der FINMA

(36) Gemäss Art. 35a Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) kann die FINMA Personen, die als verantwortliche Mitarbeiter eines Effektenhändlers den Effektenhandel betreiben und das Börsengesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften grob verletzen, die Tätigkeit im Effektenhandel dauernd oder vorübergehend verbieten.

(37) Als «verantwortliche Mitarbeiter» im Sinne von Art. 35a BEHG gelten unabhängig von der Hierarchiestufe alle Personen, die im Namen und auf Rechnung ihres Arbeitgebers den Effektenhandel betreiben bzw. innerhalb der betrieblichen Organisation zur Vornahme von Börsentransaktionen ermächtigt sind (Christoph Winzeler, in: Watter/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar zum Börsengesetz und Finanzmarktaufsichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, N. 5 und 2 zu Art. 35a BEHG). Ob diese Personen organisatorisch der unternehmensinternen Handelsabteilung angegliedert sind oder ihre Tätigkeit in einer anderen Abteilung des Effektenhändlers ausüben, ist nicht von Bedeutung. Massgebend sind allein die konkreten Aufgaben des Mitarbeiters im Zusammenhang mit der Effektenhandelstätigkeit (vgl. Rz. (38)), die diesen als verantwortlichen Mitarbeiter erscheinen lassen.

(38) In sachlicher Hinsicht umfasst das Tätigkeitsverbot jegliche Tätigkeit im Effektenhandel. Dabei ist unerheblich, ob Effektengeschäfte über eine reguläre Börse, über eine börsenähnliche Einrichtung oder ausserbörslich abgewickelt werden. Zur Tätigkeit im Effektenhandel zählen neben der

Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen auch das Treffen von Anlageentscheiden für Kunden und die Beratung von Kunden hinsichtlich Effekten, da gerade im Rahmen von Vermögensverwaltungs- und Beratersverhältnissen eine erhöhte Gefahr manipulativer Verhaltensweisen und von Verstössen gegen die Sorgfaltspflichten von Art. 11 BEHG bestehen. So wurde in der Vergangenheit ein Tätigkeitsverbot etwa hinsichtlich der Tätigkeit eines Portfolio Managers ausgesprochen, der für von ihm betreute Vermögen Anlageentscheide treffen konnte (vgl. Verfügung der EBK vom 27. April 2005, EBK-Bulletin 47 S. 192 ff.).

(39) Der Erlass und die Zeitdauer des Tätigkeitsverbots müssen verhältnismässig sein. Vor dem Hintergrund, dass ein solches Verbot für den Betroffenen sehr einschneidend ist, wägt die FINMA im Rahmen des ihr vom Gesetz gewährten Beurteilungsspielraums den Einsatz dieses Instruments sorgfältig ab (analog zum Vorgehen beim Berufsverbot nach Art. 33 FINMAG; vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-19/2012 und B-798/2012 vom 27. November 2013 E. 9.3).

4.2 Massnahme gegen X. _____

(40) X. _____ war als Kundenberater in der Bank A. _____ tätig. In dieser Funktion konnte er von Kunden Kauf- und Verkaufsaufträge für Effekten entgegennehmen und Börsenaufträge bis zu einer bestimmten Grösse selber aufgeben, die in der Folge vollautomatisch abgewickelt und von der Handelsabteilung nicht manuell freigeschaltet werden mussten («straight through processing»). Damit übte er eine Effektenhändler-tätigkeit im Sinne von Art. 35a BEHG aus. X. _____ hat an einer offensichtlichen Marktmanipulation eines Kunden an einer ausländischen börsenähnlichen Einrichtung mitgewirkt und dadurch das FINMA-RS 08/38 «Marktverhaltensregeln» und betriebsinterne Vorschriften im Bereich des Effektenhandels grob verletzt. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Effektenhandel sind folglich gegeben.

(41) Ein Tätigkeitsverbot gegen X. _____ ist geeignet, dem Schutz der Finanzmärkte und Marktteilnehmer Nachachtung zu verschaffen. Das Tätigkeitsverbot erweist sich sodann als erforderlich, zumal angesichts des groben Verstosses eine mildere Massnahme nicht genügt. Unter Würdigung aller relevanten Umstände ist ein Tätigkeitsverbot von (...) verhältnismässig. Für den Fall der Missachtung dieses Verbots wird X. _____ auf die Strafdrohung von Art. 48 FINMAG hingewiesen.

4.3 Beginn der Massnahme

(42) (...)

(43) Gemäss Art. 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) gilt das Tätigkeitsverbot ab Eintritt der Rechtskraft der Verfügung. (...)

(...)

Dispositiv